

Anmeldung / Antwortfax  
Fax an: 08751 87255 18



## Mainburger Hausmesse – Ihr Tag der offenen Tür am Eisenmarkt-Sonntag, 03.05.2015

Die Werbegemeinschaft Mainburg will mit diesem Event die Größe, Vielfalt und Stärke des Mainburger Handwerks, Handels und der Industrie – samt den öffentlichen Institutionen – sichtbar machen und in das öffentliche Bewusstsein der Bürger und der Region zurückbringen.

Seien Sie dabei – am Tag der offenen Tür und zur Infomesse in der Stadthalle!

### Anmeldung / Vertrag und Anerkennung der Teilnahmebedingungen

<p>Firma: _____</p> <p>Straße: _____</p> <p>PLZ/Ort: _____</p> <p>E-Mail: _____</p> <p>Telefon: _____ Fax: _____</p> <p>Geschäftsführer                      Ansprechpartner Name, Vorname                      Name, Vorname</p> <p>Rechnungsadresse (falls abweichend von Firmenadresse): _____</p>	<p>Wo sind Sie Mitglied?</p> <p><input type="checkbox"/> Handwerkskammer</p> <p><input type="checkbox"/> Industrie- und Handelskammer</p> <p><input type="checkbox"/> Werbegemeinschaft</p> <p><input type="checkbox"/> Bund der Selbstständigen (BDS)</p>
---	--

<p><input type="checkbox"/> <b>Grundbeitrag Mitglied</b> 350 Euro</p>	<p><input type="checkbox"/> <b>Grundbeitrag Nicht-Mitglied der Wergemeinschaft Mainburg</b> 450 Euro</p>
<p><input type="checkbox"/> <b>Infostand Stadthalle</b> 125 Euro</p>	<p>Buchen Sie einen Präsentationsstand (max. 3x3 m) im Veranstaltungszentrum (Mainburger Stadthalle), um sich hier zusätzlich zu präsentieren. <b>Achtung:</b> nur 16 Plätze verfügbar – es gilt der Posteingangsstempel. Stromanschluss benötigt. Ja/nein? _____ Leistung _____</p>

Alle Preise zzgl. gesetzlicher MwSt. Zahlungsbedingungen siehe Teilnahme- bzw. Ausstellungsbedingungen. Mit vollzogener Unterschrift werden die beigefügten Teilnahme- bzw. Ausstellungsbedingungen und die obigen Angaben rechtsverbindlich in allen Punkten anerkannt. Der Unterzeichner erklärt sich durch seine Unterschrift handlungsbevollmächtigt. Wir weisen darauf hin, dass die Infomesse und der Tag der offenen Tür, am gleichen Tag in Mainburg durchgeführt wird, dies nur wenn sich mindestens 100 Teilnehmer insgesamt finden.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel

## Präambel

Die Werbegemeinschaft Mainburg e.V. veranstaltet am 03.05.2015, im Rahmen des verkaufsoffenen Sonntages in Mainburg, eine Infomesse in der Stadthalle und einen Tag der offenen Tür in Mainburg. Ziel der Veranstaltungen ist den Besuchern ein attraktives Angebot in allen Bereichen zu bieten und so möglichst viele Besucher anzulocken und damit die klein- und mittelständischen Betriebe und Firmen in Mainburg zu fördern und zu stärken.

## 1. Anmeldung, Durchführung der Veranstaltung

Die Anmeldung hat unter Verwendung des Anmeldeformulars bis spätestens 31.12.2014 zu erfolgen und stellt ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages mit dem Veranstalter dar. Das Angebot wird vom Veranstalter durch ein gesondertes Bestätigungsschreiben (Rechnung) angenommen.

Die Veranstaltung einschließlich Infomesse findet nur statt, wenn sich bis zum Anmeldetermin mindestens insgesamt 100 Teilnehmer anmelden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Teilnehmers werden auch bei Kenntnisnahme nicht Vertragsbestandteil.

## 2. Leistungen des Veranstalters

Der Veranstalter richtet innerhalb von Mainburg einen Shuttle-Bus Service ein.

Weiter führt der Veranstalter Werbemaßnahmen in den Zeitungs- und Digitalmedien durch siehe auch Ausschreibungsprospekt.

## 3. Leistungen des Teilnehmers, Zahlungsbedingungen

Der Teilnehmer verpflichtet sich sein Unternehmen bzw. seinen Betrieb am 03.05.2015 in der Zeit von 12 bis 17 Uhr offen zu halten und eine besondere Tagesaktion durchzuführen.

Die Kosten der Teilnahme sind dem Anmeldeformular zu entnehmen.

Die Teilnahmebestätigung folgt mit der Rechnungsstellung des Veranstalters. Der Rechnungsbetrag ist mit Erhalt der Rechnung, spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, fällig. Erfolgen Bestätigung und Rech-

nungsstellung zu einem späteren Zeitpunkt als 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, so ist der gesamte Rechnungsbetrag sofort mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

## 4. Haftung des Teilnehmers

Der Teilnehmer haftet für sämtliche von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden, die gegenüber dem Veranstalter geltend gemacht werden.

## 5. Haftung des Veranstalters

Die vertragliche und außervertragliche Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) handelt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren unmittelbaren Schaden beschränkt.

Der Begriff der vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) wird dabei verstanden als Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

Die Verjährung der Schadensersatzansprüche beginnt unabhängig von der Kenntnis mit dem Ende des Monats, in dem der Schlußtag der Veranstaltung fällt, soweit es sich nicht um vorsätzlich verursachte Schäden handelt.

Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt gleichermaßen für die Haftung der gesetzlichen Vertreter oder etwaiger Erfüllungsgehilfen.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die vorvertragliche Haftung, die Haftung für etwaige Garantieerklärungen sowie die Haftung für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben hiervon unberührt.

## 6. Änderungen / Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige und/oder sichere Abhaltung der Veranstaltung unmöglich machen, welchen mit zumutbaren und angemessenen Mit-

teilen nicht begegnet werden kann, und die nicht von dem Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diese:

a) die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen. Dem Teilnehmer wird in diesem Fall die gezahlten Kosten erstattet.

b) die Veranstaltung zeitlich zu verlegen. Der Aussteller kann in diesem Fall wählen, ob er an der neu angesetzten Veranstaltung teilnehmen will oder seine Kosten zurückerstattet werden sollen. Er hat seine Entscheidung dem Veranstalter unverzüglich nach dessen Aufforderung mitzuteilen.

In allen Fällen hat der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen so frühzeitig wie möglich bekannt zu geben. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Parteien ausgeschlossen.

## 7. Veröffentlichungs- und Personenrecht

Der Veranstalter ist berechtigt zu fotografieren, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Geschehen, von den Aktionen der Teilnehmer anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen und für Werbung und Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Teilnehmer hiergegen Einwendungen erheben oder dafür Entgelt verlangen kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die die Presse oder das Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen.

Insoweit überträgt der Teilnehmer alle Nutzungsrechte auf den Veranstalter, soweit gesetzlich möglich.

## 8. Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in eine solche Bestimmung umzudeuten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## 9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mainburg. Es gilt deutsches Recht.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Ausstellungsflächen zwischen der Werbegemeinschaft Mainburg e.V., 1. Vorsitzender Johannes Beck, Abensberger Str. 24, 84048 Mainburg (Veranstalter) und dem Unternehmer ("Aussteller") für die Infomesse am 03. Mai 2015 in Mainburg

### Veranstaltungsort Infostände:

Stadthalle Mainburg

Termin sowie Auf- und Abbauezeiten:

Sonntag, 03.05.2015 - 6 bis 10 Uhr Aufbau

Sonntag, 03.05.2015 – Infomesse 12 bis 17 Uhr

Sonntag, 03.05.2015 - 17 bis maximal 23:00 Uhr Abbau Infostände

### 1. Anmeldung, Durchführung der Veranstaltung

Die Anmeldung hat unter Verwendung des Anmeldeformulars bis spätestens 31.12.2014 zu erfolgen und stellt ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages mit dem Veranstalter dar. Das Angebot wird vom Veranstalter durch ein gesondertes Bestätigungsschreiben (Rechnung) angenommen. Mit dem Bestätigungsschreiben erhält der Aussteller technische Informationen, zu deren Beachtung er verpflichtet ist.

Die Infomesse mit dem Tag der offenen Tür findet nur statt, wenn sich bis zum Anmeldetermin mindestens insgesamt 100 Teilnehmer anmelden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden auch bei Kenntnisnahme nicht Vertragsbestandteil.

### 2. Veranstaltungsbedingungen

Auf allen Veranstaltungen gilt die jeweilige Hausordnung. Das Hausrecht wird durch den Veranstalter ausgeübt. Der Aussteller ist dazu verpflichtet, die gesetzlichen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen für Feuerschutz, Unfallverhü-

tung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung.

### 3. Standplatz

Dem Aussteller wird die Bodenfläche ohne Aufbauten vermietet. Die Größe beträgt 1,5x2,5m oder 3x3m und der Mietpreis ergibt sich aus dem Anmeldeformular. Für die Ausstattung seines Standes hat der Aussteller selbst zu sorgen.

### 4. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Veranstaltungsthema vorgegeben sind. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend. Die Standzuteilung wird schriftlich mitgeteilt, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Standnummer. Beanstandungen, insbesondere über Form und Größe des Standes, müssen innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Standzuteilung schriftlich erfolgen, andernfalls gilt sie als genehmigt. Wird der Standplatz nach dem 31.12.14 bestellt, sind Beanstandungen von Lage, Form und Größe nicht mehr möglich. Der Aussteller hat eine aus technischen und optischen Gründen geringfügige Beschränkung oder Erweiterung des ihm zugeteilten Standes hinzunehmen. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens 15% betragen. Eine Minderung der Standmiete kommt nur dann in Betracht, wenn sich die gesamte Fläche des Standes um mehr als 10% verringert. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller einen möglichst gleichwertigen Stand zuzuteilen. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein-

gänge, die Notausgänge, sowie die Durchgänge aus zwingenden technischen Gründen zu verlegen. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Änderung der Lage und der Größe des Standes unter Berücksichtigung der Belange des Ausstellers vorzunehmen, sofern behördliche Auflagen dies erforderlich machen. Im Sinne eines einheitlichen Gesamtbildes der Veranstaltung ist eine Änderung der Lage und der Größe des Standes auch dann zulässig, wenn die Veranstaltung nicht ausverkauft sein sollte.

### 5. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung deutlich sichtbar Firmenname, Name des Geschäftsführers/Inhabers und Anschrift des Ausstellers anzubringen. Die Ausstattung der Stände bzw. des Standplatzes ist Sache des Ausstellers. Die technischen Gegebenheiten des Veranstaltungsortes sind in jedem Fall zu berücksichtigen. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Fall unzulässig.

### 6. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der ihm bekannt gegebenen Aufbauzeiten fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes bis spätestens 3 Stunden vor Aufbauende nicht begonnen worden, kann der Veranstalter über den Stand anderweitig ggf. auch unentgeltlich verfügen, sofern hierdurch das Gesamtbild der Veranstaltung gewahrt wird und sich kein Aussteller findet, der bereit ist, den Stand entgeltlich zu belegen. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

## 7. Standbetreuung/Bewerbung

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung bis zum offiziellen Ende mit Waren und/oder Dienstleistungsangeboten auszustatten und mit sachkundigem Personal zu besetzen.

## 8. Abbau

Kein Stand bzw. Standplatz darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise abgebaut oder geräumt werden. Für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Aussteller zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der vollen Standplatzmiete.

## 9. Standrückgabe

Der Ausstellungsstand bzw. die Standplatzfläche ist im ursprünglichen Zustand, spätestens zum für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termins zurückzugeben. Nach diesem Zeitpunkt befindet sich der Aussteller automatisch im Verzug, es sei denn, der verspätete Abbau ist nicht von ihm zu vertreten. Nach Beendigung des für den Abbau festgesetzten Termins werden nicht abgebaute Stände oder nicht geräumte Standplätze oder nicht abtransportierte Ausstattungsgegenstände von dem Veranstalter ohne weitere Mahnung auf Kosten des Ausstellers unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung entfernt.

## 10. Stromanschluss

Soweit der Aussteller Versorgungsanschlüsse wünscht, sind sie rechtzeitig bei dem Veranstalter auf seine Kosten zu bestellen. Anschlüsse und Geräte müssen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und können widrigenfalls auf Kosten des Ausstellers von der Veranstaltung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung nicht gemeldeter Anschlüsse oder nicht von dem Veranstalter beauftragter Installateure hervorgerufen werden. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Stromversorgung, soweit sie nicht auf ihr Verschulden oder das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind. Andere Versorgungsanschlüsse sind nicht möglich.

## 11. Untervermietung

Eine vollständige oder teilweise Untervermietung des Standes sowie das Anbieten von Waren und Dienstleistungen Dritter bedürfen der vorherigen Genehmigung des Veranstalters. Dabei wird ein gesondertes Entgelt vereinbart.

## 12. Nicht genehmigte Untervermietung und Warenangebot

Bei nicht genehmigter Untervermietung, sonstiger Überlassung von Standflächen an Dritte bzw. ungenehmigtem Anbieten oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen verpflichtet sich der Aussteller, den störenden Zustand unverzüglich nach Aufforderung zu beseitigen. Der Aussteller hat außerdem in diesem Fall eine Vertragsstrafe in Höhe der vereinbarten Standmiete bzw. Standplatzmiete zu bezahlen. Bei nicht genehmigter Untervermietung bzw. Weitergabe an Dritte sind, sofern der Veranstalter nicht Räumung des Standes durch den Untermieter verlangt, mindestens 50% der Standmiete bzw. Standplatzmiete zusätzlich zu entrichten. Gesamtschuldner sind der Hauptmieter und der Untermieter.

## 13. Personenmehrheit / gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller/Unteraussteller gemeinsam einen Stand bzw. Standplatz, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Der Ansprechpartner für den Veranstalter ist derjenige, der aus der Anmeldung als Aussteller mit vollständiger Anschrift hervorgeht. Die Korrespondenz wird ausschließlich über diesen Aussteller geführt. Er ist für alle Vertragspartner empfangs- und zustellungsbevollmächtigt und gilt für den Veranstalter als Vertreter der anderen Aussteller. Mitteilungen an den in der Anmeldung genannten Vertreter gelten als Mitteilung an sämtliche andere Aussteller/Mitaussteller. Dies gilt insbesondere auch für Kündigungserklärungen sowie Annahme und Abgabe von Vertragsänderungsangeboten.

## 14. Zahlungsbedingungen, Pfandrecht

Die Rechnungserteilung ist zugleich Annahmestätigung

des Veranstalters. Der Rechnungsbetrag ist mit Erhalt der Rechnung, spätestens 6 Wochen vor Beginn der Infomesse fällig. Erfolgen Bestätigung und Rechnungsstellung zu einem späteren Zeitpunkt als 6 Wochen vor Beginn der Infomesse, so ist der gesamte Rechnungsbetrag sofort mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an dem eingebrachten Ausstellungsgut des Ausstellers das Vermieterpfandrecht zu. Er ist berechtigt, nach schriftlicher Ankündigung, das Pfandgut freihändig zu verkaufen.

## 15. Rücktritt und Nichterscheinen des Ausstellers

Der Aussteller hat seinen Rücktritt schriftlich zu beantragen. Wird nach verbindlicher Anmeldung und nach erfolgter Zulassung von dem Veranstalter ein Rücktritt des Ausstellers akzeptiert, so ist soweit der Rücktritt ab 4 Wochen vor der Veranstaltung erklärt wird, oder der Aussteller nicht erscheint, die volle Standplatz- bzw. Standmiete als Kostenentschädigung zu entrichten. Erfolgt der akzeptierte Rücktritt in einer Zeit davor, so hat der Aussteller eine Entschädigung in Höhe von 25% der Stand- bzw. Standplatzmiete an den Veranstalter zu zahlen. Der Rücktritt gilt nur dann als akzeptiert, wenn er schriftlich vom Veranstalter bestätigt worden ist.

Der Veranstalter kann die Entlassung aus dem Vertrag davon abhängig machen, dass die gemietete Standfläche anderweitig vermietet werden kann. In diesem Fall hat der Aussteller die Differenz zwischen der tatsächlich erzielten und der mit ihm vereinbarten Stand- bzw. Standplatzmiete zu tragen.

Für auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandene andere Kosten kann der Veranstalter zusätzlich Ersatz verlangen. Dem Aussteller wird allerdings in jeweils konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

## 16. Rücktritt des Veranstalters

Bei Zahlungsverzug des Ausstellers ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Stand anderweitig zu vergeben, wenn der Aussteller die Stand- bzw. Standplatzmiete einschließlich etwaiger sonstiger von ihm zu tragenden Kosten nicht spätestens 10 Tage nach Absendung der zweiten schriftlichen Mahnung bezahlt hat. Der Rücktritt des Veranstalters ist dem Aussteller schriftlich mitzuteilen. Die für den Fall des Rücktritts des Ausstellers getroffenen Vereinbarungen gelten dann entsprechend.

Ab Verzugsbeginn hat der Aussteller für die Entgeltforderung Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu leisten. Während des Verzuges steht dem Veranstalter ein Zurückbehaltungsrecht an dem zugewiesenen Stand bzw. der Standfläche, sowie an den eventuell auszugebenden Ausstellerausweisen, zu.

Dem Aussteller wird allerdings in jeweils konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Sollte der Stand nicht anderweitig vermietet werden können, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand bzw. Standplatz zu verlegen oder den Stand bzw. Standplatz in anderer Weise zu nutzen. In diesem Fall hat der Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete bzw. Standplatzmiete.

## 17. Haftung des Ausstellers

Der Aussteller haftet für sämtliche von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden an den ihm zur Verfügung gestellten Ausstellungsflächen sowie der gesamten weiteren von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/Erfüllungsgehilfen mitbenutzten und angemieteten Flächen und Gegenständen am Veranstaltungsort.

## 18. Haftung des Veranstalters

Die vertragliche und außervertragliche Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) handelt. Bei leicht fahrlässiger

Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren unmittelbaren Schaden beschränkt.

Der Begriff der vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) wird dabei verstanden als Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

Die Verjährung der Schadensersatzansprüche beginnt unabhängig von der Kenntnis mit dem Ende des Monats, in dem der Schlusstag der Veranstaltung fällt, soweit es sich nicht um vorsätzlich verursachte Schäden handelt.

Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt gleichermaßen für die Haftung der gesetzlichen Vertreter oder etwaiger Erfüllungsgehilfen.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die vorvertragliche Haftung, die Haftung für etwaige Garantieerklärungen sowie die Haftung für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben hiervon unberührt.

## 19. Änderungen / Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige und/oder sichere Abhaltung der Veranstaltung unmöglich machen, welchen mit zumutbaren und angemessenen Mitteln nicht begegnet werden kann, und die nicht von dem Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diese:

a) die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen. Dem Aussteller wird in diesem Fall die Stand- bzw. Standplatzmiete erstattet.

b) die Veranstaltung zeitlich zu verlegen. Der Aussteller kann in diesem Fall wählen, ob er an der neu angelegten Veranstaltung teilnehmen will oder seine Miete zurückerstattet werden soll. Er hat seine Entscheidung dem Veranstalter unverzüglich nach dessen Aufforderung mitzuteilen.

c) die Veranstaltung zu verkürzen oder abzubrechen. In diesem Fall erfolgt eine anteilige Mietrückerstattung.

In allen Fällen hat der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen so frühzeitig wie möglich bekannt zu geben. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Parteien ausgeschlossen.

## 20. Veröffentlichungs- und Personenrecht

Der Veranstalter ist berechtigt zu fotografieren, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und Ständen und den ausgestellten Gegenständen anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen und für Werbung und Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller hiergegen Einwendungen erheben oder dafür Entgelt verlangen kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die die Presse oder das Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen.

Insoweit überträgt der Aussteller alle Nutzungsrechte auf den Veranstalter, soweit gesetzlich möglich.

## 21. Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in eine solche Bestimmung umzudeuten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## 22. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mainburg. Es gilt deutsches Recht.